

Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

INHALTSVERZEICHNIS		Seite
§ 1	Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben	2
§ 2	2 Zweck, Gemeinnützigkeit	2
§ 3	B Mitgliedschaft	2
§ 4	Aufnahme, Beiträge	3
§ 5	Verlust der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 7	⁷ Einkünfte und Ausgaben des Vereins	4
§ 8	3 Organe des Vereins	4
§ 9	9 Wahlen	5
§ 10	Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes	5
§ 11	Befugnisse des Gesamtvorstandes	5
§ 12	2 Kassenprüfer	5
§ 13	B Geschäftsjahr	6
§ 14	Mitgliederversammlung	6
§ 15	Stimmrecht und Wählbarkeit	7
§ 16	6 Wahlausschuss	7
§ 17	7 Haftung	7
§ 18	3 Ordnungen	8
§ 19) Maßregelungen	8
§ 20) Rechtsmittel	8
§ 21	Ehrungen	8
§ 22	2 Auflösung	8
§ 23	3 Datenschutz	9
§ 24	Schlussbestimmung	10



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Vereinsfarben

- (1) Der am 30. Juni 1922 in Schatthausen gegründete Verein FC Fortuna Schatthausen e.V. hat seinen Sitz in Wiesloch-Schatthausen.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".
- (3) Seine Farben sind blau-weiß.
- (4) Er ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. mit Sitz in Karlsruhe. Soweit es sich um Beachtung der Satzung, Ordnungen und Entscheidungen des Badischen Fußballverbandes handelt, gelten dessen Satzung und Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung. Für die einzelnen Abteilungen und Mitglieder der Abteilungen sind die jeweils gültigen Satzungen und Ordnungen der Fachverbände rechtsverbindlich. Die Fachverbände sind eigenmächtig, die ihnen überlassenen Befugnisse ihren Regional-Verbänden zu übertragen.
- (5) Der Verein unterhält die Abteilungen Fußball, Gymnastik, Tischtennis.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports, besonders des Sports für Kinder und Jugendliche. Dieser Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungsstunden, der Durchführung von Sportveranstaltungen und der Teilnahme an Sportveranstaltungen sowie der Unterhaltung von Sportanlagen. Die Vorstandschaft hat jederzeit das Recht innerhalb des Satzungsgemäßen Zweckes Schwerpunkte und Maßnahmen in einer Sportordnung festzulegen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO bedienen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus
 - Ordentlichen Mitgliedern
 Ordentliches Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und sich im Rahmen des
 - sportlichen Angebotes des Vereins betätigt.
 - 2. Fördernden Mitgliedern



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021

(21.11.2022)

Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Ordentliche und Fördernde Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
 Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

4. Ehrenmitgliedern/Ehrenvorständen

Ehrenmitglieder/Ehrenvorstände genießen alle Rechte eines ordentlichen Mitgliedes, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied/Ehrenvorstand kann werden, wer um die Förderung des Vereins und des Sportes besondere hervorragende Verdienste sich erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 4 Aufnahme, Beiträge

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, sofern sie die Satzung des FC Fortuna anerkennt.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher, an den Vorstand gerichteter Aufnahmeantrag erforderlich. Der Aufnahmeantrag eines beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
- (3) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (4) Die Übernahme von den jugendlichen Mitgliedern zu den ordentlichen bzw. fördernden erfolgt automatisch.
- (5) Mit der Aufnahme wird der Mitgliedsbeitrag fällig. Die Beitragshöhe ermittelt sich entsprechend des Mitgliedsantrags.
- (6) Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung durch Beschluss einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (2) Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
 - wegen zahlungsrückstand mit Beiträgen trotz Mahnung
 - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - wegen unehrenhafter Handlungen



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021

(21.11.2022)

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einen dem Verein zugefügten Schaden haftbar. Dem Verein gehörende Inventarstücke, Sportausrüstungen und Gelder, die sich in seinem Besitz befinden, sind unverzüglich abzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder im Sinne § 3 Nr. 1, 2 und 4 dieser Satzung sind gleichgestellt.
- (2) Stimmberechtigt sind alle ordentlichen und f\u00f6rdernde Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder/Ehrenvorst\u00e4nde. Sie haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei Abstimmungen von ihrem Stimmrecht Gebrauch zu machen. Mitglieder; denen kein Stimmrecht zusteht (Jugendliche Mitglieder) haben im Rahmen ihres Teilnahmerechts nur ein Antrags- und Rederecht.
- (3) Jedes Mitglied hat die Satzung des Vereins gewissenhaft zu befolgen.

§ 7 Einkünfte und Ausgaben des Vereins

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus:
 - Beiträgen der Mitglieder
 - Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - Spenden
 - · sonstigen Einnahmen

Die Höhe der Vereinsbeiträge sowie zu beschließende Umlagen werden vom Gesamtvorstand unter Genehmigung der Mitgliederversammlung festgesetzt.

- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - Verwaltungsausgaben
 - Aufwendungen im Sinne § 2 dieser Satzung

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand als
 - 2.1. geschäftsführender Vorstand

dieser besteht aus

- 1. Vorsitzender
- 2. Vorsitzender
- Kassier
- Schriftführer



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

2.2. der Gesamtvorstand

dieser besteht aus:

- Den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
- Jugendleiter und Stellvertreter
- Spielausschuß und Stellvertreter
- jeweils ein Vertreter der jeweiligen Abteilungen
- Beisitzer

§ 9 Wahlen

- (1) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes (§ 8, Ziffer 2.2) werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt.
- (2) Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes oder des Gesamtvorstandes während der Amtsperiode aus, kann der geschäftsführende Vorstand einer anderen Person das freiwerdende Amt vorläufig übertragen. In der darauffolgenden Mitgliederversammlung ist das betreffende Amt eine Neuwahl durchzuführen.

§ 10 Befugnisse des geschäftsführenden Vorstandes

- (1) Der geschäftsführende Vorstand leitet die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann zur Entscheidungsfindung den Gesamtvorstand einberufen, so oft die Wahrnehmung der Geschäfte dies erfordert. Jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Zahl der Ja – Stimmen größer ist als die Nein – Stimmen.

§ 11 Befugnisse des Gesamtvorstandes

- (1) Auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder der Gesamtvorstandschaft muss eine Sitzung des Gesamtvorstandes einberufen werden.
- (2) Die Sitzung muss innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags beim 1. Vorsitzenden abgehalten werden. Die Einladung muss unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen erfolgen.
- (3) Für die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung gilt § 10 Absatz 2 entsprechend.



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

- (4) Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder k\u00f6nnen Mitglieder des Vorstandes ihres Amtes enthoben werden.
- (5) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Gesamtvorstand Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 12 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre aus den Reihen der Mitglieder mindestens 2 Kassenprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Pflicht, die Vereinskasse, die Bücher auf ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung zu prüfen.
- (3) Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchungen erstrecken. Die Überprüfung der Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben fällt nicht in ihren Aufgabenbereich.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In jedem Geschäftsjahr, in der Regel im ersten Vierteljahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) statt.
- (3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand durch schriftliche Einladung und ortsübliche Bekanntmachung in der Rhein-Neckar-Zeitung. Zwischen Zustellung der Einladung bzw. ortsüblicher Bekanntmachung und Termin der ordentlichen Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - Bericht des Vorstandes
 - Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - Beschluss über Vereinsordnungen, die der Vorstand neu aufgestellt hat, oder bestehende Ordnungen, sofern diese geändert wurden.
 - Behandlung über vorliegende Anträge
 - Verschiedenes



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann mit einer Frist von 5 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einberufen werden, wenn es
 - der geschäftsführende oder Gesamtvorstand beschließen
 - ein Viertel der Mitglieder beim 1. Vorstand schriftlich beantragt haben.

Im Falle Ziffer 2 muss die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags abgehalten werden.

(6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
- (8) Alle Wahlen in der Mitgliederversammlung werden offen durchgeführt, es sei denn
 - ein Kandidat verlangt eine geheime Wahl
 - ein anwesendes Mitglied verlangt eine geheime Wahl

In den Fällen der Ziffer 2 erfolgt eine geheime Abstimmung, jedoch nur, wenn eine Zustimmung von einem Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgt.

(9) Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmberechtigt und zum Vorstandschaftsmitglied wählbar sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
- (2) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren Einverständnis mit der zugedachten Wahl vorliegt.



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

§ 16 Wahlausschuss

- (1) In der Generalversammlung ist alle zwei Jahre ein Wahlausschuss von mindestens drei Personen aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Es sollen dazu langjährige Mitglieder, die die Belange des Vereins kennen, gewählt werden. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht dem Wahlausschuss angehören.
- (2) Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten.
- (3) Der Wahlausschuss bestimmt aus seinen Reihen einen Leiter, der die Entlastung der alten Vorstandschaftsmitglieder und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchführt.
- (4) Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind dem Wahlausschussvorsitzenden vor der Versammlung bekannt zu geben. Während der Mitgliederversammlung können Vorschläge gemacht werden, wenn kein Kandidat gewählt wurde.

§ 17 Haftung

- (1) Der Verein haftet nicht für die bei sportlichen Veranstaltungen gegebenenfalls auftretenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Vereinsräumlichkeiten.
- (2) Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund e.V. gewährleistet.

§ 18 Ordnungen

- (1) Zur Durchführung der Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, Finanzordnung, Ehrenordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten geben.
- (2) Die Ordnungen werden von der Gesamtvorstandschaft beschlossen.

§ 19 Maßregelungen

- (1) Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstands oder der Abteilung verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - Verweis
 - angemessene Geldstrafe
 - zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel anzusprechen.

Das Recht eines Übungsleiters, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, bleibt hiervon unberührt.



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

§ 20 Rechtsmittel

- (1) Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§ 4 Absatz 1), gegen einen Ausschluss (§ 5 Absatz 3) sowie gegen eine Maßregelung (§ 19) ist der Einspruch zulässig.
- (2) Der Einspruch ist innerhalb von 2 Wochen vom Zugang des Bescheides gerechnet beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet die Gesamtvorstandschaft.
- (4) Gegen die Entscheidung nach Absatz 3 kann bei der zuständigen Spruchkammer Einspruch eingelegt werden. Für das Verfahren gilt die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) des Badischen Fußballverbandes.

§ 21 Ehrungen

Ehrungen von Vereinsmitgliedern sowie die Ernennung zum Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitglieder bestimmen sich nach der Ehrenordnung des FC Fortuna Schatthausen.

§ 22 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
- (2) Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins erfolgen.
- (3) Sollten bei der ersten Versammlung weniger als drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung beschließen kann.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das HOSPIZ AGAPE gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 23 Datenschutz

Der Verein unterwirft sich den Vorgaben der DSGVO und erlässt eine Datenschutzrichtlinie nach den Forderungen der gesetzlichen Vorgaben. Der Vorstand gewährleistet nach Neuerungen der Gesetzgebung innerhalb einer angemessenen Übergangszeit die Handhabung der Daten anzupassen.

Der Vorstand darf einen Datenschutzbeauftragten ernennen, der dem Vorstand beratend und unterstützend beigestellt ist. Haftungsfragen richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben.



Satzung

in der Fassung des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 (21.11.2022)

§ 24 Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt gemäß Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vom 03.12.2021 und nach Genehmigung durch das Amtsgericht Mannheim in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

Schatthausen, den 03.12.2021	
Hubert Schröder 1. Vorsitzender	Sandra Zimmermann 2. Vorsitzende